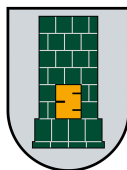


STADT VELTEN



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ 2015 der Stadt Velten.

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (z.B. Messbeträge, Grundstücksgröße, Anzahl) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntgabe, gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973, die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr und Gebühr zur Umlage des Mitgliedsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 und für die Jahreszahler gilt als Zahlungstermin der 01.07. des Jahres 2015.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschuldung Ihnen zugerechnet werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Verwaltungspostfach e-poststelle@velten.de in elektronischer Form bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür, sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind auf der Internetseite der Stadt Velten unter www.velten.de abrufbar.

Velten, 06.12.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin
der Stadt Velten